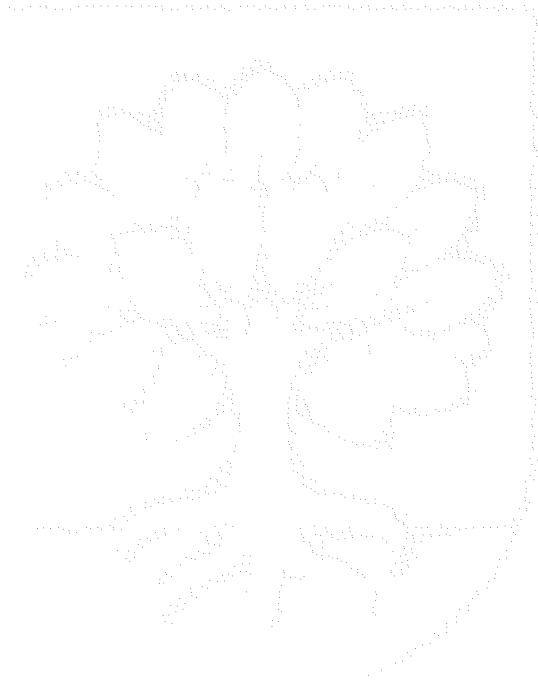


Richtlinien über die Unterstützung des Freizeitangebotes und der Jugend- förderung der Vereine



15.08.2018

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze	3
Gemeindeliegenschaften.....	3
Engagement im Auftrag der Gemeinde	3
Beitragsberechtigung	4
Finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Vereine	4
Finanzielle Unterstützung der übrigen Vereine	4
Beitragsgesuche	4
Schlussbestimmungen	5

Richtlinien über die Unterstützung des Freizeitangebotes und der Jugendförderung der Vereine

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen in der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg beschliesst der Gemeinderat:

Grundsätze

Art. 1 Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung der wertvollen Arbeit, die die Ortsvereine auf kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet leisten, bewusst. Insbesondere schätzt er die Aktivitäten, die jungen Menschen die Möglichkeit bieten, innerhalb geordneter Strukturen ihren Hobbies nachzugehen oder darin erste Verantwortungen zu übernehmen. Ebenso zählt er auf die Aktivitäten zugunsten der älteren Generation, wie Weihnachtsfeiern, Ausfahrten usw.

Art. 2 Der Gemeinderat unterstützt die Vereine mit einem jährlichen Beitrag von höchstens Fr. 10'000.—.

Art. 3 Wird der Beitrag von Fr. 10'000.— überschritten, wird der Sockelbeitrag gemäss Artikel 14 angepasst.

Art. 4 Vereine, welche gegen die Gebote des Rechts, der Ethik und der Sitte verstossen, erhalten keine Unterstützung.

Art. 5 Die vorliegenden Richtlinien dienen dabei als Basis für die Festlegung der Entschädigungshöhe bzw. der Bezugsberechtigung.

Gemeindeliegenschaften

Art. 6 Die Gemeinde stellt soweit möglich, ihre Infrastruktur wie Schulbauten, Aussenanlagen, Turnhalle Hasenäsch und sonstige Einrichtungen den Vereinen zur Verfügung.

Art. 7 Für die Benützung dieser Anlagen sind entsprechende Weisungen und Tarife vorhanden.

Art. 8 Diese Regelung gilt ausnahmslos für alle Vereine.

Engagement im Auftrag der Gemeinde

Art. 9 Leistungen im Auftrag der Gemeinde (Bundesfeier, Empfänge usw.) sind über die Beiträge der finanziellen Unterstützung abgegolten und werden nicht zusätzlich entschädigt.

Art. 10 Der Gemeinderat kann jedoch über eine zusätzliche Entschädigung entscheiden.

Beitragsberechtigung

Art. 11 Vereine im Sinne des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Buchholterberg erhalten einen Beitrag. Grundlage für den Anspruch auf einen Beitrag ist die durch die Gemeinde laufend bereinigte Vereinsliste.

Finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Vereine

Art. 12 Gemeinnützige Vereine erhalten eine finanzielle Unterstützung von jährlich Fr. 1'000.— sowie den Sockelbetrag.

Art. 13 Als gemeinnützige Vereine gelten:

- Frauenverein
- Verkehrsverein

Finanzielle Unterstützung der übrigen Vereine

Art. 14 Die Vereine werden durch die Gemeinde mit folgenden Beiträgen unterstützt:

Sockelbeitrag:

- Jährlicher Sockelbeitrag von Fr. 250.—

Beiträge pro Mitglied:

Vereine werden auch nach der Anzahl ihrer Aktivmitglieder unterstützt. Damit können grössere Vereine stärker unterstützt werden als kleine. Es gelten die nachfolgenden Beiträge pro Aktivmitglied:

- Fr. 2.50 für die Mitglieder 1 – 40
- Fr. 2.00 für die Mitglieder 41 – 80
- Fr. 1.50 für die Mitglieder 81 – 120
- Fr. 1.00 ab dem 121sten Mitglied

Jugendförderung

Die Beitragsleistungen gelten für eingeschriebene Aktivmitglieder im Alter von 4 bis 18 Jahren.

- Pro aktive/r Jugendliche/r oder Schüler/in wird dem Verein ein Beitrag von Fr. 10.— zugesprochen. Dabei zählen die Jugendlichen oder Schüler nicht zusätzlich als Mitglied bei der Berechnung des Beitrages pro Kopf.

Beitragsgesuche

Art. 15 Die Gesuche für Vereinsbeiträge sind der Gemeindeverwaltung jährlich bis am 31. März einzureichen. Erstmals per 31. März 2019. Sie müssen folgende Informationen enthalten:

- Vereinsbezeichnung, Sitz des Vereins, Adresse Präsident/in, Verzeichnis der Aktivmitglieder ab 18 Jahren, Verzeichnis der Schüler und jugendliche Mitglieder bis Vollendung des 17 Lebensjahres (Angabe Geburtsdatum), Vereinsvermögen, Vereinsstatuten.

Art. 16 Vereine, die die Frist nicht einhalten und deren Unterlagen nicht vollständig sind, haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an seiner Sitzung vom 07.08.2018 genehmigt und treten per 15.08.2018 in Kraft.

Gemeinderat Buchholterberg


Sandra Nussbaum
Gemeindepräsidentin


Patricia Christen
Leiterin Gemeindeverwaltung

